

thyssenkrupp Rasselstein GmbH
Herrn Carsten Kinner
Koblenzer Str. 141
56626 Andernach

| | | | | | |
|------------------------------|-----------|-------------|--------------------------|--------------------------|------------|
| Ansprechpartner | Durchwahl | Ihr Zeichen | Unser Zeichen | E-Mail | Datum |
| Herr Thönnies Ordnungsamt | -147 | | 32.32/01/2021 BlmSchG | ordnungsamt@andernach.de | 10.11.2021 |

Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

**Errichtung und Betrieb einer Veredelungsanlage 13 (VA 13) gemäß
§§ 4, 6, 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.V.m.
Anhang 1 Nr. 3.10.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des
BlmSchG -4. BlmSchV-**

I. Entscheidung:

Der Firma thyssenkrupp Rasselstein GmbH, Koblenzer Str. 141, 56626 Andernach, wird hiermit gemäß den §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15.05.1990 (BGBl. I S. 880), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 3.10.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), in der zurzeit geltenden Fassung, auf Antrag vom 30.06.2020, entsprechend den vorgelegten Unterlagen, vorbehaltlich etwaiger Rechte Dritter und der Erfüllung der Nebenbestimmungen die

Genehmigung

zur Errichtung und dem Betrieb einer

Veredelungsanlage 13 (VA 13)

mit einer Gesamtkapazität von 500.000 t/Jahr, 220 cbm Wirkbad,

in Andernach, Flur 7, Flurstück 41/7 und 41/8, erteilt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter – Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – sind unter Einhaltung der Antragsunterlagen und der im Bescheid dargestellten

Nebenbestimmungen nicht zu besorgen.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die nachfolgend beschriebenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise zum Bescheid ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange haben ihre jeweiligen Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben. Die formulierten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise sind im Bescheid dargestellt.

Dieser Genehmigung liegen die in der Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

II. Nebenbestimmungen:

A) Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz:

I. Arbeitsschutz

1. Apparaturen und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

2. Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten keiner Lärmgefährdung ausgesetzt sind. Für die Arbeitsplätze gelten folgende Auslösewerte:

| | Tages- Lärmexpositionspegel | Spitzenschall- druckpegel |
|---------------------|--------------------------------|------------------------------|
| Unterer Auslösewert | 80 dB(A) | 135 dB(C) |
| Oberer Auslösewert | 85 dB(A) | 137 dB(C) |

Wird der untere Auslösewert erreicht, sind die Beschäftigten zu unterweisen. Bei Überschreitung ist zusätzlich geeigneter Gehörschutz zur Verfügung zu stellen und es ist eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung und Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) anzubieten. Wird der obere Auslösewert erreicht oder überschritten, ist für die betroffenen Beschäftigten eine Pflichtvorsorge nach ArbMedVV zu veranlassen. Die Beschäftigten müssen vor Aufnahme der Tätigkeit an der Pflichtvorsorge teilgenommen haben.

Bei Überschreitung des oberen Auslösewertes ist ein Programm mit

technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition auszuarbeiten und durchzuführen. Lärmbereiche sind zu kennzeichnen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden. Unter Einbeziehung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes ist sicherzustellen, dass der auf das Gehör des Beschäftigten einwirkende Lärm die maximal zulässigen Expositionsgrenzwerte $L_{EX, 8h} = 85 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC, peak} = 137 \text{ dB(C)}$ nicht überschreitet.

3. Vor Inbetriebnahme von verketteten Anlagen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung die zu erwartenden technisch- und verhaltensbedingten Gefahren festzustellen und im Rahmen einer Risikobetrachtung zu bewerten. Die sich hieraus ergebenden Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art sind durchzuführen. Das Verfahren nach § 3 Maschinenverordnung (CE-Kennzeichnung, Betriebsanleitung, Konformitätserklärung) ist durchzuführen.

II. Immissionsschutz

4. Die Massekonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 KPa), nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Quelle 159 (Volumenstrom = 5.000 cbm/h)

(Absaugung Beize)

- Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse I oder Klasse II enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff, HCl

(TA-Luft 5.2.4 Kl. III)

30 mg/cbm

Quelle 161 (Volumenstrom = 20.000 cbm/h)

(Absaugung Chrombad)

- Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr

(TA-Luft 5.2.2 Kl. III)

1 mg/cbm

Quelle 162 (Volumenstrom = 13.250 cbm/h, Sauerstoffbezug 17 %)

(Bandtrockner)

- Kohlenmonoxid 50 mg/cbm
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid 0,11 g/cbm

- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub

5 mg/cbm

Hinweis:

Die Emissionswerte für Staub, NO_x und CO ergeben sich aus den selbstbeschränkten Angaben des Antragstellers in den Antragsunterlagen (u.a. Formular 5.2, siehe auch TA-Luft 5.4.1.2.3 i.V.m. 5.4.1.2.5) und sind verpflichtend einzuhalten.

5. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen. Mit den Messungen dürfen nur nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stellen beauftragt werden.

Die bekanntgegebenen Messstellen können unter www.resymesa.de eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse <mailto:Poststelle23@sgdnord.rlp.de> gebeten.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

III. Hinweise

Lärmimmissionen:

In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Industriegebiet VII“ sind Regelungen zum Immissionsschutz (Lärm) getroffen. Aus diesem Grund liegt die Zuständigkeit zur Prüfung des Lärmschutzgutachtens bei der Stadt Andernach.

42. BImSchV Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider:

Die Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider der Veredelungsanlage VA 13 sind in dem länderübergreifenden Datenbanksystem „KaVKA“ (www.kavka.bund.de) anzuzeigen.

B) SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde:

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen Berücksichtigung finden:

1. Die im Bebauungsplan vorgegebenen Pflanzmaßnahmen für private Grünflächen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.
2. Für Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich einheimische Gehölze regionaler Herkunft des Herkunftsgebietes „Westdeutsches Bergland“ zu verwenden. Das Pflanzmaterial für die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen hat den Anforderungen nach DIN 18916 und den Gütebestimmungen für Baumschulen des „Bund Deutscher Baumschulen“ zu entsprechen. Folgende Mindestqualitäten sind zu verwenden: Sträucher, 1xv, o. B., 4 Tr, 60 – 100, Bäume, Hochstamm, 3xv, mit Ballen, STU 14 – 16 oder Heister, 2xV, o. B., 200 – 250, Obstbäume: Hochstamm, 3x verpflanzt, 14 – 16 cm. Die vegetationstechnischen Voraussetzungen für die Pflanzungen sind nach DIN 18915 zu schaffen.
3. Für Neupflanzungen ist eine mindestens 3-jährige Pflege zu übernehmen. In dieser Zeit auftretende Ausfälle von mehr als 10 % sind durch Nachpflanzung spätestens innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzung ist auf Dauer zu erhalten.

C) Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Brandschutz:

Gegen das Bauvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird. Die durch die Brandschutzbehörde in den Planunterlagen vorgenommenen Eintragungen sind zu beachten.

D) Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde:

Die Behörde teilte mit, dass mit dem Vorhaben weder Gewässer, deren Uferstreifen oder gesetzliche Überschwemmungs-, Heilquellen noch Wasserschutzgebiete tangiert werden.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Lagerungen sind laut den Planunterlagen im Zuge der Produktion vorgesehen.

Wasserwirtschaftlich bestehen hinsichtlich der o.a. Maßnahme keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet werden:

I. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Löschwasserrückhaltung:

1. Die Inhaltsstoffe der Tankanlagen wurden teilweise nicht eindeutig spezifiziert. Die Darstellung der Wassergefährdungsklassen und den damit verbundenen Gefahrenstufen ist teilweise nicht nachvollziehbar.

2. Sachverständigen- und Fachbetriebspflicht

Wir weisen darauf hin, dass i. V. mit dem § 46 AwSV gem. § 47 AwSV i. V. mit der Anlage 5 AwSV für oberirdische Anlagen wassergefährdender Stoffe ab der Gefährdungsstufe „B“ Sachverständigenpflicht besteht.

Für die geplanten Auffangwannen sowie für die oberirdischen Lageranlagen ab der Gefährdungsstufe „C“ und „D“ besteht gem. § 45 AwSV i. V. m. § 62 AwSV Fachbetriebspflicht.

3. Für die so geplanten Auffangwannen sind gem. § 63 WHG entsprechende Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG i. V. m. den §§ 41 ff. AwSV mindestens 6 Wochen vor deren Inbetriebnahme bei der Unteren Wasserbehörde gesondert zu beantragen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 18 AwSV.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Sachverständige welche diese Anlage vor Ort prüfen, nicht geeignet sind, die Unterlagen zu den o. a. Eignungsfeststellungen zu erstellen. Hierzu ist das als Anlage beigefügte Merkblatt zu beachten.

4. Der Betreiber hat ab AwSV – Anlagen der Gefährdungsstufe „B“ gem. § 44 AwSV entsprechende Betriebsanweisungen vorzuhalten. Insbesondere verweisen wir hierzu auf § 23 AwSV.

5. Für die Lageranlagen wassergefährdender Stoffe ist nach § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen.

6. Gem. § 20 AwSV ist für die beantragte Veredelungsanlage eine ausreichende Löschwasserrückhaltung zu errechnen und die Daten in den bereits vorhandenen Feuerwehr- und Abwasserplan des Betriebsgeländes einzubeziehen.

7. Die Änderung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Erhöhung der Lagerkapazität, neue Lagerung) ist gem. § 40 AwSV der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig (mindestens 6 Wochen) vor Inbetriebnahme bzw. Stilllegung anzuzeigen.

II. Allgemein:

8. Unfälle, Schadensfälle und Betriebsstörungen bei der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 65 Abs. 3 LWG bzw. § 24 Abs. 2 AwSV unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz und der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in den Boden eingedrungen sind oder einzudringen drohen.

9. Schadensbegrenzung im Brandfall:

Wir verweisen auf den „Leitfaden Brandschadensfälle“ des Ministeriums für Umwelt, Ernährung, Energie und Forsten, welcher zu beachten ist (s. Anlage).

10. Wir weisen darauf hin, dass im Hinblick auf mögliche Gefahren durch Hochwasser/Starkregenereignisse gem. § 5 Abs. 2 WHG die Verpflichtung besteht, eigene geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Es wird daher empfohlen, eigene Bau- und Verhaltensvorsorge zu treffen, insbesondere durch eine **hochwasserangepasste Planung und Nutzung der Anlagen** (Anlagen sind z. B. so zu erstellen, dass sie den Wasserabfluss nicht behindern). § 14 LBauO (Schutz gegen schädliche Einwirkungen) bleibt unberührt.

11. Die gültigen Wassergesetze, d.h. das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG), die dazu ergangenen Verordnungen, vorliegend insbesondere die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie die einschlägigen technischen Regeln (DWA-Regelwerk) und DIN-EN Vorschriften – in den jeweils gültigen Fassungen - sind zu beachten. Wir verweisen insbesondere auf die in der Anlage aufgeführten DWA-Regelwerke.

Die angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich. DWA Merk- und Arbeitsblätter sind erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>.

12. Weitere Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Gewässer- und des Bodenschutzes bleiben vorbehalten.

III. Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde:

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird das Benehmen nach § 17 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes hergestellt.

Das Vorhaben innerhalb der Halle der Veredelungsanlage 13 stellt über den Hallenneubau hinaus keinen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Die Eingriffsregelung zum Hallenneubau ist über das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan der Stadt Andernach, „Industriegebiet VII“, und die Baugenehmigung zur Errichtung der Halle im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht abgearbeitet.

E) Stadtwerke Andernach GmbH:

Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Insbesondere befinden sich im Bereich Ihres Vorhabens oder direkt angrenzend keine schutzbedürftigen baulichen Anlagen, Kabel oder Leitungen des Unternehmens.

F) Bauaufsichtsbehörde der Stadtverwaltung Andernach:

Es bestehen aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn nachfolgende Auflagen und Hinweise beachtet werden:

Bei der Bauausführung sind zu beachten:

- a) Die Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung
- b) Die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht
- c) Die einschlägigen DIN-Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik
- d) Die nachfolgend aufgeführten besonderen Bedingungen/Auflagen:

Besondere Bedingungen/Auflagen:

1. Bevor mit statisch relevanten Bauarbeiten und Änderungen begonnen wird, sind jeweils die geprüften statischen Berechnungen bzw. die Prüfberichte des dann zu beauftragenden Prüfindgenieurs vorzulegen. Es darf nur nach geprüften Unterlagen gebaut werden.

2. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind zu beachten. Insbesondere Punkt 5 – Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – sind einzuhalten.

3. Die Regeln der Technik sind einzuhalten. Insbesondere die folgenden Normen, Vorschriften und Satzungen:

DIN EN 12056-1 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 1610 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden.

DIN EN 476 Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserleitungen und Kanäle

DIN EN 13564-1 Rückstauverschlüsse für Gebäude

Allgemeine Entwässerungssatzung der Stadt Andernach

Satzungsrechtliche Genehmigung durch das Abwasserwerk der Stadt Andernach

Die Angaben zur Entwässerung in den jeweiligen Bebauungsplänen der Stadt Andernach

4. Dem Bauherrn wird auferlegt, sich vor Baubeginn bei den Leitungsträgern (Elektrizitätswerk, Gaswerk, Wasserwerk, Telekommunikationsunternehmen usw.) nach der Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen und Fernmeldekabel zu erkundigen.

5. Vor Baubeginn ist die Tiefenlage des Kanals örtlich zu prüfen. Der Anschluss an den städtischen Kanal darf nur mit Genehmigung des Tiefbauamtes erfolgen. Die Herstellung des Kanalhausanschlusses hat bei

Baubeginn zu erfolgen.

6. Die Entwässerung des Niederschlagwassers (Einleitung in den Rhein über Einleitenehmigung SGD-Nord) und des Prozesswassers erfolgt über die betriebseigene Abwasserbehandlung (betriebseigene Kläranlage) bzw. über das private Abwassernetz. Diese ist mit der Unteren und Oberen Wasserbehörde abzustimmen und genehmigen zu lassen.

Die Abwässer der sanitären Anlagen (WC's und Duschen) sind in das öffentliche Kanalnetz nach Vorschrift einzuspeisen. Hier ist darauf zu achten, dass eine strikte Trennung der Entwässerungsnetze erfolgt.

Die Schmutzwasserentwässerung der sanitären Anlagen sind in den Zeichnungen nicht bis zum vorhandene Kanalanschluss dargestellt.

Vor Inbetriebnahme sind die Entwässerungsberechnungen und Zeichnungen zur Genehmigung beim Abwasserwerk der Stadt Andernach vorzulegen.

7. Änderungen an öffentlichen Verkehrsflächen sowie sonstigen öffentlichen Anlagen erfolgen auf Kosten des Bauherrn.

8. Es ist eine Dichtheitsprüfung der Entwässerungsleitungen gem. den hierfür gültigen Normen durchzuführen.

9. Auf einen Überflutungsschutz ist zu achten. Siehe DIN EN 752 und DIN 1986-100.

10. Für Grundstücke über 800 qm abflusswirksamer Fläche ist ein Überflutungsnachweis gem. DIN 1986-100 nachzuweisen. Dieser ist dem Abwasserwerk Andernach zur Genehmigung nachzureichen. Durch den Ausbau der Außenanlagen ist zu gewährleisten, dass das Niederschlagswasser im Fall einer Überflutung in den vorgesehenen Rückhalteraum gelangt.

11. Sämtliche Forderungen, Bedingungen, Auflagen und Hinweise der erteilten Baugenehmigung mit Bauschein Nr. 77/2019 VA 13, „3 Hallen für den späteren Ausbau zu Zwecken der Produktion“ vom 12.08.2019 und Bauschein Nr. 78/2019 „Anbauten zu Zwecken der späteren Nutzung Schalthaus, Büro, Prüf-, Sozial- und Sanitärräume“ vom 12.08.2019 gelten auch für eine BlmSchG-Genehmigung und sind einzuhalten.

Hinweise:

1. Bei den beigegeführten Bauzeichnungen wird davon ausgegangen, dass die Planunterlagen mit den genehmigten Bauunterlagen der erteilten Bauscheine übereinstimmt und eine gültige Genehmigung vorliegt.

Sollte hiervon abgewichen worden sein, so sind solche Veränderungen in roter oder gelber Farbe (für Neu oder Abbruch) darzustellen. Da hierzu keine farblichen Darstellungen erkennbar vorgenommen wurden, wird ohne eine Detailprüfung eine Übereinstimmung mit den genehmigten Bauunterlagen vorausgesetzt.

Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG).
2. Die Genehmigung erlischt zudem, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).
3. Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns und der Inbetriebnahme vorher schriftlich mitzuteilen.

III. Begründung:

Die Firma thyssenkrupp Rasselstein GmbH, Koblenzer Str. 141, 56626 Andernach, beabsichtigt in der Koblenzer Str. 141, 56626 Andernach, Flur 7, Flurstück 41/7 und 41/8, eine Veredelungsanlage 13 (VA 13) zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung zur Errichtung der Anlage und deren Betrieb unterliegt dem förmlichen Genehmigungsverfahren gem. den o.g. Vorschriften.

Das Vorhaben unterliegt darüber hinaus den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In Anlage 1 Ziffer 3.9.1 des UVPG ist das Vorhaben in Spalte 2 mit dem Kennbuchstaben A (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles) aufgeführt. Zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt nach § 7 UVPG eine Vorprüfung nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn sich im Rahmen der Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, die integrierender Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist, hat folgendes ergeben:

a) Beschreibung des Vorhabens, des Standortes sowie des Umfeldes:

Die Fa. thyssenkrupp Rasselstein GmbH betreibt in Andernach die Produktion von Verpackungsstahl. Bisher basieren rund 80 % der produzierten Mengen im Bereich Verzinnen/Verchromen auf Chrom (VI), das seit dem 21.09.2017 gemäß Erlass der EU für alle nicht autorisierten Verwendungen verboten ist. Für die Erhaltung des Produktionsstandortes Andernach soll zukünftig das ungefährlichere Chrom (III) zum Einsatz kommen. Die bisher genutzte Veredelungsanlage 8 (VA 8) kann aber auch mit Umbaumaßnahmen die erforderlichen technischen Anforderungen nicht erfüllen. Daher soll als Alternative die neue Veredelungsanlage 13 (VA 13) für die Umstellung und Weiterführung der Produktion errichtet

werden.

Der Standort des Vorhabens befindet sich östlich der Kernstadt von Andernach auf dem Betriebsgelände der Fa. thyssenkrupp Rasselstein GmbH. Dieser grenzt im Westen an die bereits bestehenden Baukörper und innerbetrieblichen Verkehrsanlagen der Fa. thyssenkrupp Rasselstein GmbH an. Im Norden und Osten war der Standort durch innerbetriebliche Grünflächen und außerbetriebliche Landwirtschaftsflächen geprägt, im Süden verläuft die Koblenzer Straße (L 121).

In 250 m Entfernung verläuft im Norden der Rhein (Gewässer I. Ordnung). Rechtsrheinisch befinden sich der Stadtteil Neuwied-Ihrlich und die Stadt Neuwied. Im Osten verläuft die Nette (Gewässer II. Ordnung) in ca. 500 m Entfernung, die im nordöstlichen Verlauf in den Rhein mündet. Am östlichen Ufer der Nette beginnen die ersten Siedlungsbereiche der Stadt Weißenthurm. Im Süden (ca. 275 m) befindet sich das Gelände der Rhein-Mosel-Fachklinik, Abteilung Nette-Gut. Südwestlich liegt in ca. 315 m Entfernung die Brunnenanlage des Wasserschutzgebietes „Feldfrieden“ der Stadt Andernach.

b) Merkmale des Vorhabens:

1. Größe des Vorhabens:

Die Hallenbreite der neuen Veredelungsanlage 13 beträgt ca. 33 m und die Hallenlänge ca. 300 m. Die produktionsbedingt erforderliche Hallenhöhe liegt ca. zwischen 18m und 22 m, im Bereich der zwei Schlaufentürme max. 31 m. Aufgrund der statisch erforderlichen Fundamentgründungen beträgt die Gründungssohle zwischen ca. 4 m bis 7,5 m unter aktuellem Gelände. Die geplante Halle soll weiterhin baulich über zwei Verbindungstrakte mit der bestehenden Halle VA 12 verbunden werden. An die Halle angegliedert sind Nebengebäude, innerbetriebliche Verkehrsanlagen/Hallenumfahrungen sowie Trassen von Ver- und Entsorgungsanlagen.

Die Verarbeitungskapazität der Verchromungsanlage beträgt ca. 300.000 t/a. Die Grundfläche des Erdaushubwalles beträgt ca. 20.6000 qm. Die Höhe der Krone wird maximal 5 m betragen. Die dem Offenland zugewandten, südöstlich orientierten Böschungsflächen werden landschaftsgerecht organisch gestaltet und vollständig begrünt. Der Bruttonrauminhalt beträgt maximal 57.000 cbm.

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Bestehende und genehmigte Vorhaben oder Tätigkeiten, die mit dem geplanten Vorhaben zusammenwirken können, stellen die vorhandene industrielle Nutzung der thyssenkrupp Rasselstein GmbH dar. Diese werden als Vorbelastung bei den als „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes“ im rechtsgültigen Bebauungsplan getroffenen

Festsetzungen von Emissionskontingenten berücksichtigt.

3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Boden:

Inanspruchnahme/Neuversiegelung von rd. 48.000 qm intensiv genutzten Böden (landwirtschaftliche Flächen) und von ehemals natürlich anstehenden Böden (private Grünflächen) durch Überbauung mit baulichen Anlagen (Hallengelände VA 13 und Verkehrsanlagen). Weiterhin werden rd. 21.000 qm von intensiv genutzten Böden (landwirtschaftliche Flächen) durch die Ablagerung von Bodenaushub (Erdball) in Anspruch genommen. Bei den von dem Vorhaben betroffenen Ackerflächen und Scherrasenflächen werden Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Im Bereich der bisher intensiv genutzten Ackerfläche werden bodenverbessernde Maßnahmen angelegt sowie, ebenso wie bei den Scherrasenflächen, bepflanzte Böschungflächen angelegt. Dadurch verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Wasser:

Oberflächenwasser:

Fließ- und Stillgewässer sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Ca. 500 m südwestlich verläuft die Nette (Gewässer II. Ordnung). Ca. 250 m nördlich verläuft der Rhein (Gewässer I. Ordnung). Das Vorhaben liegt außerhalb der amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete von Rhein und Nette.

Grundwasser:

Im Untersuchungsgebiet befinden sich die Grundwasserlandschaft „Quartäre und pliozäne Sedimente“ und das Trinkwasserschutzgebiet „Feldfrieden“. Die Gründungssohle der Anlage befindet sich jedoch (außer bei Hochwasserereignissen) außerhalb von grundwasserführenden Schichten, so dass keine Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse erfolgt. Auch die Ablagerung von ausschließlich baustellenbedingt lokal anfallendem und unbelastetem Bauaushub stellt keine Gefährdung für das Grundwasser dar.

Gewässer/Abwässer:

Die Abwasserbehandlung wird nach dem aktuellen Stand der Technik durchgeführt. Dadurch verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Im Vorhabengebiet sind Naturschutzgebiet, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG, Fläche des Biotopkatasters RLP **nicht** vorhanden. Für die sich im Umfeld des Vorhabens befindlichen FFH-Gebiete (5510-301 Mittelrhein und 5610-301 Nettetäl) und das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop an der Nette (BT-5510-0583-2006) sind nach den im

Bebauungsplanverfahren durchgeführten FFH-Vorprüfungen keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Bezüglich der planungsrelevanten Artengruppen Fledermäuse und Vögel treten bei Durchführung der im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) keine artenschutzrechtliche Betroffenheit auf. Der durch die Baumaßnahme herbeigeführte Verlust von Einzelbäumen, Einzelsträuchern und Hecken, Gebüschstreifen, Scherrasen und Acker wird durch Ausgleichsmaßnahmen (Neuanpflanzungen, Neuanlage von bepflanzten Böschungen und bodenverbessernden Maßnahmen) kompensiert.

Mensch/Wohnen/Gesundheit:

Die sich im Umfeld befindliche Wohnbebauung in Neuwied-Ihrlich, Neuwied, Weißenthurm und die Abteilung Nette-Gut wird durch die Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente geschützt. Es kommt somit vorhabenbedingt zu keinen erheblichen Lärmbeeinträchtigungen. Der Betriebsbereich der Anlage V 13 unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Neufassung der Störfall-Verordnung vom 08. Juni 2005. Ein erhöhtes Gefahrenpotential liegt somit durch die Anlage nicht vor.

Die einschlägigen Grenzwerte der TA-Luft werden nach Angabe des Vorhabenträgers sicher eingehalten. Somit liegen auch hier keine Erheblichen Beeinträchtigungen vor.

Klima/Luft:

Die Bepflanzung wird größtenteils wiederhergestellt. Darüber hinaus werden durch weitere Gehölzpflanzungen und die Anlage von extensiven Wiesenflächen die lokalklimatischen Auswirkungen kompensiert. Mit nachhaltigen Beeinträchtigungen ist somit nicht zu rechnen.

Landschaftsbild/Erholung:

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet wird durch die großflächige und großformatige Industrieanlage der Fa. thyssenkrupp Rasselstein GmbH sowie durch die weitestgehend strukturarme Agrarlandschaft geprägt. Durch die landschaftsgerechte Farbgebung der großen Industriehallen und der Eingrünung der der Freiflächen innerhalb des Geländes sowie der Übergangsbereiche zur offenen Landschaft wird der Eindruck eines sonst natur- und landschaftsfernen Industriekomplexes erheblich gemindert und aufgelockert. Die Fassadengestaltung der neuen Halle erfolgt ebenso wie der Bestand.

Zusätzlich wird ein Erdwall als Sichtschutzelement naturnah gestaltet und der Industriezaun wird bepflanzte. Da aber die neue Halle in Teilbereichen höher als 20 m ist, erfolgt zusätzlich in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Ersatzzahlung. Durch diese Gesamtmaßnahmen wird der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert.

4. Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Die in der Veredelungsanlage 13 produktbedingt anfallenden Feststoffe sind von der Umweltrelevanz her unbedenklich. Es fallen innerhalb der Anlage ca. 7.000 kg/a Natriumsulfat (NaSO₄) als Feststoff an. Da der Reinheitsgrad dieses Stoffes vor Inbetriebnahme nicht bekannt ist, wird aktuell zunächst eine Deponierung als Entsorgungsweg vorgesehen. Wenn der Reinheitsgrad des Feststoffes im Betriebsablauf gesichert vorliegt, soll geprüft werden, ob der o. a. Feststoffanfall zur Weiterverwendung verkauft werden kann. In diesem Fall würde es sich nicht um Abfall, sondern um einen Wertstoff handeln. Bzgl. weiterer Detailangaben zur Vermeidung, Verwertung und ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen wird auf die entsprechenden Kapitel (Abfälle) des BImSch-Antrages verwiesen.

5. Umweltverschmutzung und Belästigung:

Im rechtsgültigen Bebauungsplan wurden nach Maßgabe des schalltechnischen Gutachters maximal zulässige Emissionskontingente LEK (gegliedert in zwei Teilflächen, TF 1 und TF 2) und richtungsabhängigen Zusatzkontingente festgelegt.

Das Ziel der Kontingentierung ist die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm um größer/gleich 10 dB entsprechend den Gebietsnutzungen in der Umgebung des Geländes, sodass keine wesentlichen Geräuschanteile von der neuen Plangebietsfläche auf diese Gebiete einwirken. Somit werden erhebliche Schallemissionen (im Sinne einer Belästigung) vermieden.

Durch die durchgeführte schalltechnische Immissionsprognose (Schalltechnische Immissionsprognose zu der geplanten Veredelungsanlage VA 13 der Fa. thyssenkrupp Rasselstein GmbH, Ingenieurbüro Pies GbR, Boppard, 30.11.2018) wurde der gutachterliche Nachweis erbracht, dass unter Maßgabe der im Gutachten dargestellten Anforderungen die im B-Plan festgesetzten Emissionskontingente eingehalten werden können.

Mit dem Betrieb der VA 13 zu erwartenden Emissionen sind Staub, HCL oder H₂SO₄, staubförmige anorganische Stoffe (Cr) Klasse III als Chrom gesamt und ggf. CO sowie NO_x.

Bzgl. Weiterer Detailangaben hinsichtlich Einleiterdaten /Emissionsquellen /Abgasströme etc. wird auf die entsprechenden Kapitel (Einleiterdaten und Emissionsdaten) des BImSch-Antrages verwiesen.

Die einschlägigen Grenzwerte der TA-Luft werden nach Angaben der Fa. thyssenkrupp Rasselstein GmbH sicher eingehalten.

Abwässer der Vorbehandlung werden über die Schmutzwasserkanalisation der innerbetrieblich vorhandenen, zentralen chemisch-physikalischen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt. Die chromhaltigen Spülwässer werden im Kreislauf geführt. Betriebsbedingte Leckageverluste des Verchromungsteils und die pülwässer der Badpflege (Kationentauscher) werden im Pumpensumpf gesammelt. Je nach Belastungsgrad werden diese Abwässer des zentralen Abwassertanks einer Teilstrombehandlungsanlage für chromhaltige Abwässer innerhalb

der VA 13 zugeführt. Dort erfolgt eine Behandlung der chromhaltigen Abwässer, um die Chromfracht im Abwasser zu erniedrigen. Die o.a. Produktionsabwässer werden über die betriebliche Schmutzwasserkanalisation zur weiteren Behandlung / Reinigung in die werkseigene Kläranlage geleitet.

Wenn die Chromfracht des zentralen Abwassertanks der VA 13 es zulässt, entfällt die Behandlung im Bereich der VA 13 und es erfolgt eine direkte Weiterleitung über die betriebliche Schmutzwasserkanalisation zur weiteren Behandlung / Reinigung in die werkseigene Kläranlage.

Somit sind Umweltverschmutzungen und Belästigungen bei einem Betrieb der Anlage nach dem Stand der Technik und bei Einhaltung der o.a. schalltechnischen Emissionskontingente auszuschließen.

6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind:

Der Betriebsbereich der Anlage VA 13 unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Neufassung der Störfall-Verordnung vom 08. Juni 2005. Die Störfall-Verordnung hat die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt zum Ziel. Ein erhöhtes Gefahrenpotential liegt somit durch die Anlage nicht vor.

Das relevante Gefährdungspotential der Anlage VA 13 besteht in der Lagerung und dem Einsatz von wassergefährdenden Betriebsstoffen (Entfettungsmittel, Laugen, Säuren, Chrom (III)-Elektrolyt). Der Großteil (Art und Menge) der eingesetzten Betriebsstoffe ist nach Angaben der Fa. thyssenkrupp Rasselstein GmbH der „Wassergefährdungsklasse“ (WGK) 1 = schwach wassergefährdend zugeordnet.

Lediglich das o.a. Chrom (III)-Elektrolyt ist in die WGK 2 eingestuft = wassergefährdend. Durch Auffangräume (Neubau einer Medienwanne, Maße: 10m Breite x 100 m Länge x 5 m Tiefe) und eine Überwachung gemäß den Bestimmungen der Bundesanlagenverordnung für wassergefährdende Stoffe (AwSV) wird sichergestellt, dass bei Abweichungen von dem bestimmungsgemäßen Betrieb (z.B. Leckagen) erhebliche Umweltauswirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Bzgl. weiterer Detailangaben wird auf das entsprechende Kapitel (Wasserrechtliche Unterlagen) des BImSch-Antrages verwiesen.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft:

Durch eine konsequente Anwendung der Bestimmungen der Bundesanlagenverordnung für wassergefährdende Stoffe (AwSV) wird nach Angaben der Fa. thyssenkrupp Rasselstein GmbH sichergestellt, dass bei Abweichungen von dem bestimmungsgemäßen Betrieb (z.B.

Leckagen) erhebliche Umweltauswirkungen (Grund- und Oberflächenwasserverunreinigungen) so weit wie möglich vermieden werden. Ebenfalls werden die einschlägigen Grenzwerte der TA-Luft nach Angaben der Fa. thyssenkrupp Rasselstein GmbH sicher eingehalten.

c) Standort des Vorhabens/ökologische Empfindlichkeit des Gebietes:

1. Die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung werden durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen bzw. eingeschränkt.

2. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds werden durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen.

3. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotop, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte und Denkmäler werden durch das Vorhaben nicht betroffen.

d) Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

1. Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Nach Durchführung der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen und Errichtung und Betrieb der VA 13 nach dem Stand der besten verfügbaren Techniken (BVT zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt und zur Erreichung eines allgemeinen hohen Schutzniveaus für die Umwelt) verbleiben mit einer hohen Prognosesicherheit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens liegen weiterhin gemäß Anlage 3 Nr. 3 UVPG nicht vor, da das Ausmaß der potenziellen Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung) lokal stark begrenzt ist.

2. Etwaige grenzüberschreitende Charaktere der Auswirkungen:

Ein etwaiger grenzüberschreitender Charakter von potentiellen Auswirkungen liegt nicht vor.

3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Schwere und komplexe vorhabenbedingte Auswirkungen sind nicht zu

erwarten.

4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit von (erheblichen) Auswirkungen (z.B. ein Unfall mit wassergefährdenden Stoffen) wird aufgrund der zum fachgerechten Bau und Betrieb zu treffenden Maßnahmen (u.a. Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Auflagen und Maßgaben der wasserrechtlichen Genehmigung) als sehr gering beurteilt.

5. Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Erhebliche Auswirkungen treten im Normalbetrieb nicht auf. Unfallbedingte Auswirkungen sind zeitlich sehr begrenzt, treten selten (möglichst nie) auf und sind umkehrbar.

6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Ein Zusammenwirken mit anderen, bestehenden oder zugelassenen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich ist nicht wahrscheinlich und falls sie vorliegt ebenfalls nicht erheblich.

7. Möglichkeit die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

a) der Baustellenbetrieb hat alle einschlägigen Vorgaben und Vorschriften im Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen, Baumaterialien, Treib- und Schmiermittel einzuhalten, um potentielle Einschwemmungen in den Rhein auszuschließen.

b) Erstellung und Betrieb der Veredelungsanlage 13 (VA 13) nach dem Stand der Technik zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt und zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt.

e) Ergebnis:

Die Fa. thyssenkrupp Rasselstein GmbH forscht bereits seit längerer Zeit an der Neuentwicklung einer Chrom (III) – Alternative, die für Mensch und Umwelt ungefährlicher ist als die bisher verwendete Chrom (VI) – Alternative.

Für die Umstellung und Weiterführung der Produktion ist daher eine neue Veredelungsanlage 13 (VA 13) erforderlich und Gegenstand der Vorprüfung. Die neue Veredelungsanlage entsteht im südöstlichen Werksbereich.

Nach Durchführung der im rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die durch die Fa. thyssenkrupp Rasselstein GmbH geplante Anwendung der besten verfügbaren Techniken (BVT = Technik bedeutet dabei sowohl die angewandte Technologie als auch die Art und Weise, wie die Anlage

geplant, gebaut, gewartet, betrieben und stillgelegt wird) verbleiben mit einer hohen Prognosesicherheit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Diese Einschätzung basiert insbesondere auf

- der Art des Vorhabens.
- den im Rahmen des Bebauungsplan- und BImSch-Genehmigungsverfahrens durchgeführten Fachgutachten.
- der durch die FA. thyssenkrupp Rasselstein GmbH geplante Anwendung der besten verfügbaren Techniken (BVT) und
- den Seitens der Fa. thyssenkrupp Rasselstein GmbH geplanten bzw. bestehenden Maßnahmen zum Umweltschutz, zur Unfallverhütung und zum Brandschutz.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde das Ergebnis der allgemeinen Umweltverträglichkeitsprüfung im Veröffentlichungsorgan der Stadtverwaltung Andernach, der Rhein-Zeitung, am 06.02.2021 öffentlich bekannt gemacht. Des Weiteren erfolgte die Einstellung in das Portal des UVP Verbundes der Länder.

Das Vorhaben wurde der Öffentlichkeit am 13.03.2021 in der Rhein-Zeitung bekannt gegeben. Die Antragsunterlagen wurden vom 23.03.2021 bis 19.04.2021 öffentlich ausgelegt, Einwendungen wurden nicht erhoben.

Aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und zuständiger Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, geht hervor, dass sich die geplante Errichtung und der Betrieb der Anlage prinzipiell auf die Schutzgüter (insbesondere Menschen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter) auswirken kann. Unter Einhaltung der Antragsunterlagen und der im Bescheid dargestellten Nebenbestimmungen sind erhebliche Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter – Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter - jedoch nicht zu besorgen. Zu diesem Antrag wurden die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden. Diese Behörden haben keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens geäußert, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise im Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Die Überprüfung sämtlicher Antragunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung vorgenannter Nebenbestimmungen und Hinweisen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Antragstellerin hat

danach ein Recht auf Erteilung der Genehmigung.

IV: Gebührenfestsetzung:

Für die Bearbeitung und die Genehmigung Ihres Antrages auf Genehmigung einer Anlage nach dem BImSchG werden folgende Gebühren festgesetzt:

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht**, hat für ihre Stellungnahme eine Gebühr in Höhe von

2.261,05 Euro

festgesetzt. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt gemäß der §§ 1, 2, 3, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit den Ziffern 4.1.27 (Beteiligung als immissionsschutzrechtliche Fachbehörde) und Nr. 4.1.28 (Beteiligung durch die Bauaufsichtsbehörde) der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. 2019, 235) sowie gem. § 1 Abs. 2 und 3 der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.07.2009 (GVBl. S. 282) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde**, erhebt für ihr Tätigwerden eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

700,40 Euro

Diese Kostenfestsetzung erfolgt gemäß den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 2 der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verwaltungsgebühr der **Stadtverwaltung Andernach, Bauaufsichtsbehörde**, wird im Rahmen der Verwaltungsgebühren für fachtechnische Stellungnahmen (Besonderes Gebührenverzeichnis) auf

1.382, 80 Euro

festgesetzt.

Die Verwaltungsgebühr der **Stadtverwaltung Andernach, Genehmigungsbehörde nach BImSchG**, wird nach den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 des Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019, Ziffer 4.1.1.1 f) in der zurzeit geltenden Fassung auf

260.250,00 Euro

festgesetzt und errechnet sich wie folgt:

| | |
|--|------------------------|
| Errichtungskosten der Anlage: | 90.000.000,00 Euro |
| Gebühren bei 90 Mio. Euro Errichtungskosten: | 180.250,00 Euro |
| zuzüglich 0,2 v.H. der 50 Mio. Euro übersteigenden | |
| Errichtungskosten: | 80.000,00 Euro |
| (90 Mio. Euro ./ 50 Mio. Euro = 40 Mio. Euro x 0,2 v.H.) | |
| Gesamtbetrag: | 260.250,00 Euro |

Wir dürfen Sie bitten, die Gebühren von insgesamt

264.594,25 Euro

auf ein Konto der Stadtkasse Andernach, unter Angabe der **Vorgangsnummer 2021079992**, bis zum **17.12.2021** zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid vom kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Andernach oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Läuferstraße 11, 56626 Andernach einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hinweis:

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10.07.2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Kostenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO-)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

gez. Thönnies

Anlagen